



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 22. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072419

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 10

1. Aufgrund eines hängigen Neubeurteilungsbegehrens aus der Anwohnerschaft wird die nachfolgende, noch nicht in Rechtskraft erwachsene, Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7. April 2022 (Nr. 2022/0256, publiziert am 13. April 2022), wiedererwägungsweise aufgehoben:

**Zschokkestrasse
Fahrverbot**

*Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten:
zwischen der Rosengartenstrasse und Corrodistrasse mit dem Zusatz: Zubringerdienst
gestattet.*

2. Die Unterlagen zur Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
3. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
4. Ziffern 1 und 2 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 10»
am 29. Juni 2022 veröffentlicht.



2/2

5. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

**Renata
Schild** Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum: 2022.06.22
14:06:48 +02'00'

**Rykart
Karin (SID)** Digital unterschrieben
von Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.06.22
18:17:27 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. Juni 2022 / davhep

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072419

«Brings uf d'Strass!»: Zschokkestrasse

Aufhebung temporäre Verfügung

Begründung und Antrag

Mit dem Projekt «Brings uf d'Strass!» vom Tiefbauamt der Stadt Zürich und der Dienstabteilung Verkehr sollen ausgewählte Strassen temporär gesperrt und neu bespielt werden. Auf diese Weise soll das Wohnumfeld aufgewertet werden sowie durch Positivbeispiele die Akzeptanz für Veränderungen erhöht werden. Gleichzeitig können durch Tests im realen Raum Erkenntnisse zur Strassengestaltung gewonnen werden.

Gegen die in diesem Zusammenhang erlassene Verfügung vom 7. April 2022 (Nr. 2022/0256, publiziert am 13. April 2022) ist ein von 22 Anwohnenden unterzeichnetes Neubeurteilungsbegehren eingegangen. Die Anwohnenden wehren sich vehement gegen zusätzliche Belastungen. Die Behandlung des Neubeurteilungsbegehrens und dessen Beantwortung sind so zeitintensiv, dass das Projekt in der Zschokkestrasse im vorgesehenen Zeitraum kaum durchgeführt werden kann. Die noch nicht in Rechtskraft erwachsene temporäre Verfügung soll daher wiedererwägungsweise aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



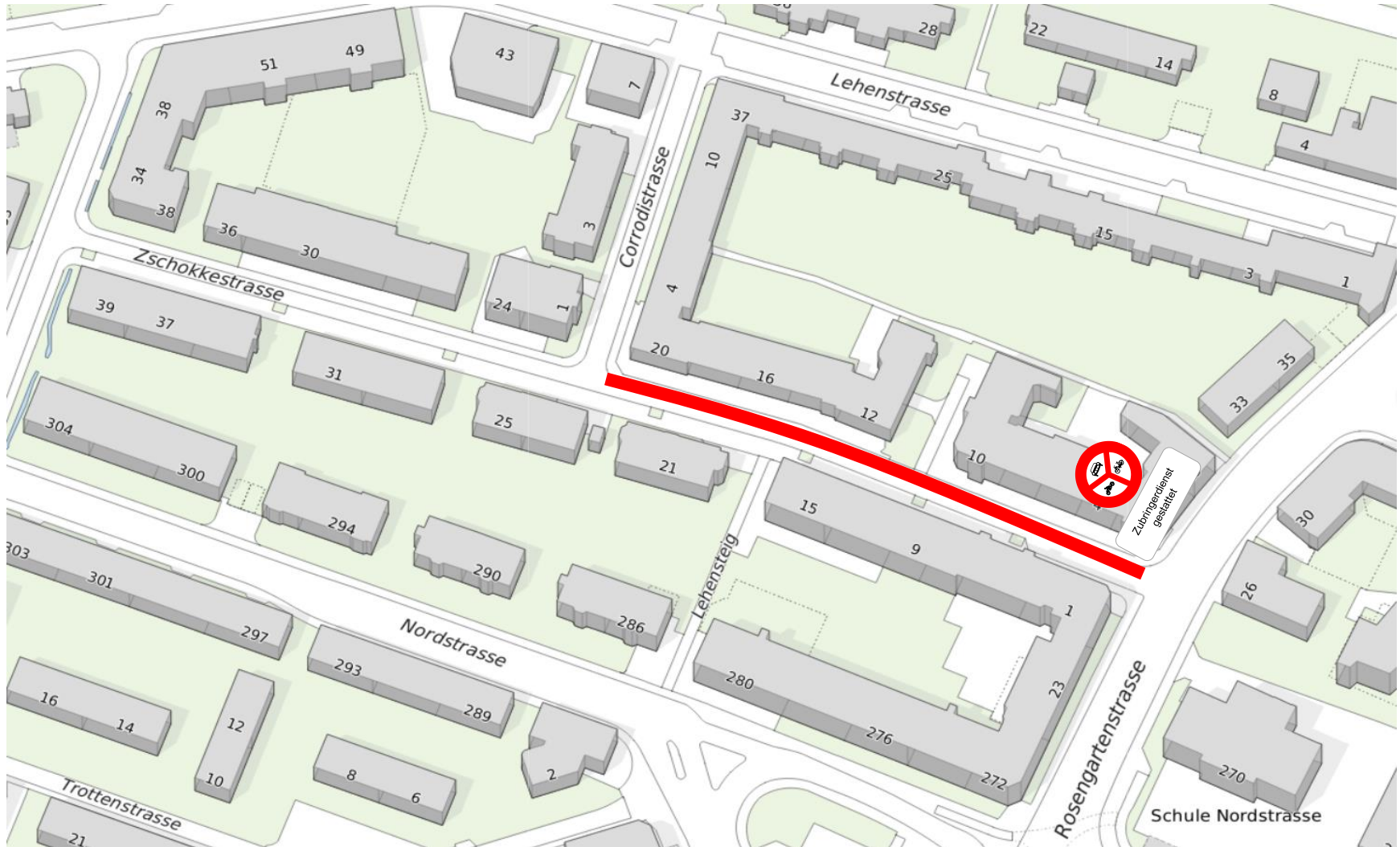
2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an

- Tiefbauamt der Stadt Zürich
- Stadtpolizei, Daniel Stein

Wiedererwägungsweise Aufhebung



Legende:



Fahrverbot (8. August 2022 bis 16. September 2022)